

17.05.83

Sachgebiet 212

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Bard und
der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/43 —

Radioaktive Bestrahlung von Lebensmitteln

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 16. Mai 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Frage der Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen (Gamma-, Röntgen-, Elektronenstrahlen) wird im internationalen Bereich seit mehr als 15 Jahren eingehend wissenschaftlich geprüft. Im November 1980 hat ein gemeinsames Expertenkomitee der Weltgesundheitsorganisation, der Welternährungsorganisation und der Internationalen Atomenergie-Agentur der Vereinten Nationen einen Bericht veröffentlicht, wonach die Lebensmittelbestrahlung allgemein in den sogenannten niedrigen und mittleren Dosisbereichen (absorbierte Strahlendosis bis zu 10 Kilogray) für gesundheitlich unbedenklich erklärt ist. Der Einsatz ionisierender Strahlen bei der Behandlung von Lebensmitteln wird seitdem zunehmend diskutiert.

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen einem gesetzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974). Sie kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Lebensmittel allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zugelassen werden. Von dieser Zulassungsmöglichkeit ist bisher – außer für Kontroll- und Meßzwecke durch die Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 16. Mai 1975 – kein Gebrauch gemacht worden.

Eine Änderung der gesetzlichen Regelung wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Ebensowenig werden Rechtsverordnungen vorbereitet, durch die eine Bestrahlung von Lebensmitteln allgemein oder von bestimmten Lebensmitteln zugelassen wird. Dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit liegen lediglich Anträge mehrerer Firmen vor, ihnen die Bestrahlung von bestimmten Gewürzen im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu gestatten. Ausnahmegenehmigungen können nur einzelnen Firmen erteilt werden, und zwar zeitlich begrenzt und unter amtlicher Beobachtung. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Die Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. In welchem Genehmigungsstadium befinden sich die Anträge mehrerer Firmen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für eine beschränkte Zulassung der Bestrahlung zur Entkeimung von Gewürzen?

Die Anträge werden noch fachlich geprüft. Solange kein endgültiges Votum des Bundesgesundheitsrates vorliegt, mit dem frühestens Ende dieses Jahres gerechnet werden kann, wird das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit über die Anträge nicht entscheiden.

2. Welche Kritiker dieses Verfahrens, d. h. der Konservierung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen, wurden bisher im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens angehört bzw. um Stellungnahme gebeten?

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sieht bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen – anders als bei Verordnungsvorhaben – keine Anhörung von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft vor.

In den Beratungen der zuständigen Fachausschüsse des Bundesgesundheitsrates, der, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, mit der Thematik befaßt worden ist, sind wissenschaftliche Sachverständige angehört worden, so auch Herr Prof. Dr. K. Pfeilsticker, Lehrstuhl für Lebensmittelwissenschaft und Lebensmittelchemie der Universität Bonn, der der Bestrahlung von Lebensmitteln besonders kritisch gegenübersteht.

3. Zu welchen Ergebnissen kam der Bundesgesundheitsrat bei seinen Beratungen, und sind diese Ergebnisse geeignet, ein Verbot zu erlassen?

Bisher haben sich nur die zuständigen Fachausschüsse des Bundesgesundheitsrates mit der Problematik der Bestrahlung von

Lebensmitteln beschäftigt. Sie werden dem Plenum des Bundesgesundheitsrates ein Votum unterbreiten, über das in dessen nächster Sitzung entschieden werden soll.

4. Besteht derzeit die Absicht der Bundesregierung, die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen zur besseren Haltbarmachung oder zu sonstigen Zwecken allgemein zuzulassen?

Nein.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß u. a. auch die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufbereitung von Kernbrennstäben mbH, Hannover, großes Interesse an der Genehmigung der radioaktiven Bestrahlung von Lebensmitteln hat, da die Radioisotope Kobalt 60 und Cäsium 137, die zur Bestrahlung verwendet werden, aus dem radioaktiven Abfall von Brennelementen aus Atomkraftwerken gewonnen werden können?

Nein.

Die von der Gesellschaft vorgelegte Anlagenkonzeption ließe eine Abtrennung von Kobalt 60 und Cäsium 137 nicht zu. Im übrigen liegt Kobalt 60 im Abfall nicht als Spaltprodukt, sondern nur als Aktivierungsprodukt vor, so daß eine Abtrennung dieses – in nichtwägbaren Mengen vorliegenden – Isotops auch technisch nicht möglich wäre.

6. Kann die Bundesregierung den Import bestrahlter Lebensmittel ausschließen, und wie kontrolliert sie das bestehende Importverbot?

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Bestrahlungsverbot gilt nach § 47 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz auch für eingeführte Lebensmittel. Ein unerlaubter Import von bestrahlten Lebensmitteln in die Bundesrepublik Deutschland kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da es für den Nachweis einer Strahlenbehandlung in den dafür in Betracht kommenden niedrigen Dosisbereichen keine zuverlässigen Analysenmethoden gibt. Insofern sind die Möglichkeiten einer wirksamen Einfuhrkontrolle, für die die obersten Landesbehörden zuständig sind, begrenzt.

Vorsorglich hat daher die Bundesregierung über die Botschaften in mehreren Staaten Ermittlungen angestellt, ob Anhaltspunkte für einen Export bestrahlter Lebensmittel in die Bundesrepublik Deutschland bestehen. Nach den ersten vorliegenden Berichten scheint dies nicht der Fall zu sein.

7. Setzt sich die Bundesregierung auf EG-Ebene dafür ein, daß das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verbot der radioaktiven Bestrahlung von Lebensmitteln auch in den anderen EG-Ländern eingeführt werden soll?

Bereits zu Beginn der 70er Jahre hat die EG-Kommission die Arbeiten zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Lebensmit-

telbestrahlung aufgenommen, die dann allerdings nicht weiterbetrieben wurden. Lediglich in einem Teilbereich erfolgte eine Teilharmonisierung in der Weise, daß frisches Fleisch und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, nicht in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr – und damit aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland – verbracht werden dürfen.

Nicht zuletzt im Licht der auf internationaler Ebene geführten Diskussionen ist damit zu rechnen, daß die EG-Kommission die Beratungen wiederaufnehmen wird. Die Bundesregierung wird sich dabei dafür einsetzen, daß die Bestrahlung von Lebensmitteln allgemein nicht zugelassen wird. Sollte von der EG-Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat angestrebt werden, die Behandlung einzelner Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen zuzulassen, wird die Bundesregierung verlangen, daß die wissenschaftlichen Ausschüsse der EG-Kommission zunächst alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen eingehend prüfen.